

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00910 vom 6. Oktober 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00910

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00910 du 6 octobre 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00910 del 6 ottobre 2005

Erwägungen

E. 5

5.1 Nach dem Gesagten kann aufgrund der vorhandenen medizinischen Unterlagen nicht abschliessend beurteilt werden, inwieweit die Beschwerdeführerin medizinisch bedingt in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist. Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese ein umfassendes polydisziplinäres Fachgutachten zum psychischen und somatischen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin (vorzugsweise bei einer MEDAS) einhole, verbunden mit einer Evaluation der Funktionellen Leistungsfähigkeit (EFL).

Insbesondere ist festzuhalten, dass nach übereinstimmendem Befund von Dr. C. und von Dr. B. mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit ein muskuloskelettales Schmerzsyndrom diagnostiziert wurde. Sofern auch die Gutachter zum Schluss kommen sollten, dass sich die Beschwerden der Beschwerdeführerin nicht durch somatische Befunde allein erklären lassen, ist die neueste Rechtsprechung des EVG zu den somatoformen Schmerzstörungen zu beachten (vgl. Erwägung 1.6), und ein psychiatrisches Teilgutachten wäre diesfalls unverzichtbar. Die Gutachter sollen sich in rechtsgenügender Auseinandersetzung mit sämtlichen medizinischen Akten darüber aussprechen, welche Gesundheitsschäden bei der Beschwerdeführerin vorliegen, wie und seit wann sich diese einerseits auf ihre angestammte Tätigkeit auswirken und welche Tätigkeiten der Beschwerdeführerin aus medizinischen Gründen seit wann und in welchem Ausmass noch zumutbar sind. Hernach hat die Beschwerdegegnerin über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin neu zu verfahren.

5.2 Bezüglich einer allfälligen Prüfung der eingeschränkten Leistungsfähigkeit in erwerblicher Hinsicht wird zudem zu berücksichtigen sein, dass für den Einkommensvergleich praxisgemäss die Verhältnisse im Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns massgebend sind. Die Beschwerdegegnerin geht davon aus, dass der 1. Oktober 2004 als der hypothetische Rentenbeginn zu betrachten sei (Urk. 15/16). Damit stimmt die von Dr. B. attestierte 100%ige Arbeitsunfähigkeit als Tankstellenangestellte seit dem 2. Oktober 2003 überein (Urk. 15/22, vgl. dazu auch Urk. 15/6 und Urk. 15/22 lit. B).

Die Beschwerdeführerin wollte dazu offenbar festgehalten haben, dass der hypothetische Rentenbeginn spätestens per 1. Oktober 2004 angenommen werden könne (Urk. 18 S. 8). Ärztliche Atteste, welche der Beschwerdeführerin eine massgebliche Arbeitsunfähigkeit vor dem 2. Oktober 2003 bescheinigen, liegen jedoch keine vor, weshalb aufgrund des gegenwärtigen Aktenstandes von einem hypothetischen Rentenbeginn per 1. Oktober 2004 auszugehen wäre. Sollte sich dieser Zeitpunkt nach der

erforderlichen Begutachtung als nicht richtig erweisen, müsste dies beim neuen Entscheid berücksichtigt werden.

6. Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfertigung als vollständiges Obsiegen (vgl. ZAK 1987 S. 268 f. Erw. 5 mit Hinweisen), weshalb die vertretene Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat. Diese wird vom Gericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer). Vorliegend ist eine Entschädigung von Fr. 1'600.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) angemessen. Mit der Zusprechung der Prozessentschädigung erweist sich der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung als gegenstandslos.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 17. November 2004 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin nach Durchführung der ergänzenden Abklärungen im Sinne der Erwägungen neu verfertigt.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'600.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Christoph Häberli
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.